

Mehrwertsteuer-Checkliste

Nr.	Prüfungsbereich:	Hinweis:
1.	<u>Abrechnungsformular:</u>	<p>Das Abrechnungsformular ist korrekt ausgefüllt, zu unterzeichnen und fristgerecht (innert 60 Tagen) der ESTV einzureichen. Es sind u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die optierten von der Steuer ausgenommenen Leistungen separat zu deklarieren (Ziff. 205), - die Exportlieferungen (Ziff. 220) und Leistungen im Ausland (Ziff. 221) getrennt abzuziehen, - die Bezugsteuer (Leistungen gemäss Art. 45 MWStG) in Ziff. 381 zu deklarieren, - bei der Deklaration einer Einlageensteuerung (Ziff. 410) dem Abrechnungsformular eine Aufstellung beizulegen, - die anderen Mittelflüsse (Ziff. 900 und Ziff. 910) zu deklarieren, siehe auch "Mittelflüsse (Geldzuflüsse)" <p>Muster der Abrechnungsformulare sind auf der Webseite der ESTV/MWST hinterlegt und Duplikate der Originale können bei Bedarf nachbestellt werden.</p>
2.	<u>Aufbewahrungspflicht</u> <u>Geschäftsbücher / Belege</u>	Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstige Aufzeichnungen sind bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforderung, mindestens aber während 10 Jahren (bei unbeweglichen Gegenständen während 20 Jahren zuzüglich Verjährungsfrist [= 26 Jahre), ordnungsgemäss aufzubewahren (Art. 70 MWStG)
3.	<u>Beteiligungen</u>	Beteiligungen sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, die mit der Absicht dauernder Anlage gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Anteile von weniger als 10 Prozent am Kapital gelten nicht als Beteiligung (Art. 29 Abs. 3 MWStG). Das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen stellt grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne von Art. 10 Abs. 1 MWStG dar (Art. 9 MWStV). Somit können sich Unternehmen, die Beteiligung halten - ohne dass sie weitere Einnahmen aus Leistungen erzielen (u.a. Holdinggesellschaften, die nur Dividende vereinnahmen) - freiwillig der Steuerpflicht unterstellen (Verzicht auf die Befreiung von der Steuerpflicht nach Art. 11 MWStG).
4.	<u>Betriebsmittelverkäufe</u>	Verkauf von Betriebsmitteln von unternehmerisch steuerbaren Bereich unterliegen der MWSt.
5.	<u>Bezugsteuer</u>	Die Dienstleistung und Lieferung nach Art. 45 MWStG von ausländischen im Inland nicht steuerpflichtigen Personen sind im Abrechnungsformular zu deklarieren (Ausnahmen gemäss Art. 109 MWStV beachten). Der Vorsteuerabzug richtet sich nach der unternehmerischen

Nr.	Prüfungsbereich:	Hinweis:
		Tätigkeit.
6.	<u>Eigenverbrauch</u> (Vorsteuerkorrektur)	Eigenverbrauch (Vorsteuerkorrektur) infolge Nutzungsänderungen bei in Gebrauch genommenen unbeweglichen Gegenständen und aktivierbaren Dienstleistungen muss innerhalb der Verjährungsfrist bei der ESTV abgerechnet werden (Ziff. 415). Die Abschreibungssätze in Art. 31 MWStG sind zu beachten.
7.	<u>Einfuhr-Veranlagungsverfügungen MWSt</u>	Für den Vorsteuerabzug müssen die Veranlagungsverfügungen MWSt der EZV bzw. elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) lückenlos vorhanden sein (MI 09, Ziff. 1.6.3). Bei (Beförderungs- und Versand-)Einfuhrreihengeschäften sollte der inländische Händler die Unterstellungserklärung der ESTV einreichen, damit er Anspruch auf den Vorsteuerabzug hat.
8.	<u>Einlagesteuerung</u>	Einlageentsteuerung (nachträglicher Vorsteuerabzug) infolge Nutzungsänderungen bei in Gebrauch genommenen unbeweglichen Gegenständen, beweglichen Gegenständen und aktivierten Dienstleistungen können innerhalb der Verjährungsfrist bei der ESTV geltend gemacht werden (Ziff. 410). Die Abschreibungssätze in Art. 32 MWStG sind zu beachten.
9.	<u>Einnahmen</u>	Sämtliche Einnahmen aus unternehmerischen selbständigen Tätigkeiten sind auf die Steuerbarkeit der Leistungen zu prüfen.
10.	<u>Entgeltsminderungen</u>	Delkredereposten (oder Kreditkartenkommissionen) können nicht als Entgeltsminderung abgezogen werden
11.	<u>Erstellung von Bauwerken</u>	Bei der Erstellung (Neubau / Umbau) von Bauwerken <i>zwecks Verkauf</i> ohne Option ist zu unterscheiden zwischen <ul style="list-style-type: none"> - steuerbaren "werkvertraglichen" Lieferungen (ohne Wert des Boden) und - von der Steuer ausgenommener Grundstückslieferung. Die 6 Kriterien in MPI 01, Ziff. 1 und MBI 04, Ziff. 8 sind zu beachten. Bei vorgenannten "werkvertraglichen" Lieferungen sollte in Verträgen und Rechnungen (Sonderwünsche) die eingerechnete MWSt nicht offen ausgewiesen werden, damit bei einer späteren Änderung der Verwaltungspraxis eine Korrektur möglich ist (Art. 43 Abs. 2 MWStG)

Nr.	Prüfungsbereich:	Hinweis:
		<p>Bei Erstellung von Bauwerken <i>zwecks Vermietung</i> ohne Optionsmöglichkeit (z.B. für Wohnungen; private Zwecke) kann während der Bauphase und auch während der Vermietung kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden (MBI 17, Ziff. 4.1)</p> <p>Eine mögliche Änderung der Verwaltungspraxis durch die ESTV für die Erstellung von Bauwerken zwecks Verkauf ohne Option ist zu prüfen.</p>
12.	<p><u>Finalisierung</u> (Korrektur von Mängel in der Abrechnung)</p>	<p>Die Finalisierung (Umsatz- und Vorsteuerabstimmung) ist innert 180 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen. Allfällige Differenzen sind innert 60 Tagen mit der Berichtigungsabrechnung der ESTV mitzuteilen (Art. 72 MWStG; Art. 128 MWStV; MI 01, Teil II, Ziff. 4.1 sowie MI 15, Ziff. 6). Die Berichtigungsabrechnung ist auf der Webseite der ESTV/MWSt hinterlegt und kann abgerufen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsatzabstimmung - Vorsteuerabstimmung (verbuchte mit deklarierten Vorsteuern abstimmen) - Abstimmung Saldo bilanzierte Vorsteuern (Aktiven) und bilanzierte Umsatzsteuern (Passiven) mit der letzten Abrechnung der Steuerperiode - Vorsteuerplausibilitätskontrolle, - Überprüfung von Vorsteuerkorrekturen und -kürzungen, - Überprüfung formelle Korrektheit der Eingangsbelege, - Plausibilitätskontrolle Abrechnungsformulare
13.	<p><u>Fristenverlängerung(en)</u></p>	<p>Fristgesuche für die verspätete Einreichung der Abrechnung und/oder Zahlung können elektronisch mit dem sog. Fristerstreckungsformular der ESTV/MWSt gemeldet werden. Die Fristenverlängerung für die Einreichung der Abrechnung und/oder Zahlung beträgt grundsätzlich maximal 3 Monate (z.B. MWSt-Abrechnung Q01/2012 ist per 30.5.2012 einzureichen und zu bezahlen = die maximale Fristenverlängerung beträgt 3 Monate und somit bis zum 31.8.2012, Verzugszins ist ab 31.5.2012 geschludet).</p>
14.	<p><u>Gemischte Verwendung</u></p>	<p>Wenn Gegenstände und Dienstleistungen für unternehmerische steuerbare Leistungen sowie für unternehmerische von der Steuer ausgenommene Leistungen und nicht unternehmerische Einnahmen verwendet werden, ist der Vorsteuerabzug entsprechend zu korrigieren (Ziff. 415) (Art. 30 MWStG).</p>
15.	<p><u>Gruppenbesteuerung</u></p>	<p>Leistungen innerhalb der MWSt-Gruppe sind separat zu erfassen und unterliegen nicht der MWSt (Art. 13</p>

Nr.	Prüfungsbereich:	Hinweis:
		MWStG; MI 03, Ziff. 8.8.2).
16.	<u>Kundenrechnungen</u>	Die Kundenrechnungen sind formell korrekt nach Art. 26 MWStG zu erstellen.
17.	<u>Leistungen an das Personal, Leistungen an eng verbundene Personen</u>	<p>Verbuchtes, bezahltes, in der Lohnabrechnung in Abzug gebrachtes und im Lohnausweis deklariertes Entgelt gilt als entgeltliche Leistung. Art. 47 MWStV ist zu beachten.</p> <p>Bei Leistungen an nicht mitarbeitende eng verbundene Personen (Art. 3 Bst. H MWStG) gilt als Entgelt der Wert, der unter unabhängigen Dritten vereinbart würde (Art. 24 Abs. 2 MWStG)</p> <p>Pauschale Ermittlung des Privatanteils Fahrzeug (sofern mehrheitlich für unternehmerische Leistungen verwendet): 0.8% von Fr. 40'000.-- (Kaufpreis exkl. MWSt) = Fr. 320.-- (mind. Fr. 150.--) x 12 Monate = Fr. 3'840.-- (inkl. MWST) (MI 08, Ziff. 2.4.3.2, Ziff. 3.1.5, Ziff. 3.2, Ziff. 6.2)</p>
18.	<u>Leistungen Ausland</u>	Bei Leistungen im Ausland ist die Steuerpflicht im Ausland zu prüfen. Allfällige Texthinweise in Kundenrechnungen gemäss Vorschriften der ausländischen Finanzämter sind zu beachten.
19.	<u>Meldeverfahren</u>	<p>Bei Anwendung des Meldeverfahrens muss das Formular Nr. 764 ausgefüllt und von beiden steuerpflichtigen Parteien unterzeichnet werden. Zudem müssen die steuerbaren Leistungen im Abrechnungsbild unter Ziff. 200 und Ziff. 225 deklariert werden sowie der Wert des Bodens unter Ziff. 200 und Ziff. 280. Auf den Rechnungen und/oder Verträgen muss ein Hinweis auf das Meldeverfahren ausgeführt sein. Es darf jedoch kein MWSt-Hinweis aufgeführt sein (Art. 38 MWStG, Art. 101 ff. MWStV).</p> <p>Bei der Übertragung von Liegenschaften kann das Meldeverfahren wahlweise angewendet werden (Art. 104 Bst. a MWStV).</p> <p>Bei der übernehmenden Unternehmung müssen bei späteren Nutzungsänderungen die Nachweise (Belege usw.) der übertragenden Unternehmung vorliegen.</p>
20.	<u>Mittelflüsse (Geldzuflüsse)</u>	Mittelflüsse nach Art. 18 Abs. 2 MWStG sind im Abrechnungsbild unter Ziff. 900 resp. Ziff. 910 zu deklarieren. Mittelflüsse nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a - c MWStG können zu einer Vorsteuerkürzung führen und Mittelflüsse nach Art. 18 Abs. 2 Bst. j und l MWStG können zu einer Vorsteuerkorrektur führen.
21.	<u>Nachweise bei Exortlieferungen und Leistungen im Ausland</u>	Eine Steuerbefreiung setzt entsprechende Nachweise voraus, die ordnungsgemäss aufzubewahren sind (MI

Nr.	Prüfungsbereich:	Hinweis:
		04, Ziff. 8). Es gilt aber auch noch der Grundsatz der "freien Beweiswürdigung" (Art. 81 Abs. 3 MWStG), d.h. die Ausfuhrbefreiung kann allenfalls auch anderweitig geltend gemacht werden.
22.	<u>Nutzungsänderungen</u>	Nutzungsänderungen bei in Gebrauch genommene unbeweglichen Gegenständen, beweglichen Gegenständen und aktivierbaren Dienstleistungen führen zum Eigenverbrauch (Vorsteuerkorrektur) oder Einlagebesteuerung (nachträglicher Vorsteuerabzug). Die Abschreibungssätze in Art. 31 und 32 MWStG sind zu beachten.
23.	<u>Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen</u>	<p>Die Option ist durch offenen Ausweis der MWSt vorzunehmen. Art. 22 MWStG und Art. MWStV sind zu beachten.</p> <p>Für Leistungen die im Ausland erbracht, von der Steuer ausgenommen und wenn sie im Inland erbracht würden, optierbar wären, besteht ein Vorsteuerabzugsrecht nach Art. 60 MWStV.</p> <p>Bei nicht optierten Mietverträgen für Büro- und Gewerberäumlichkeiten sollte eine Vertragsklausel für eine spätere Option vorhanden sein.</p> <p>Bei optierter Vermietung von Räumlichkeiten müssen Aufstellungen für allfällige spätere Nutzungsänderungen erstellt werden.</p>
24.	<u>Privatvermögen bei(m) EinzelfirmeninhaberIn</u>	<p>Einnahmen aus Privatvermögen eines Einzelfirmeninhabers (z.B. Vermietung Ferienwohnungen, Vermietung Parkplätze) können u.U. steuerbar sein (MBI 17, Ziff. 7.1)</p> <p>Bei vorsteuerbelastetem Privatvermögen, das für unternehmerische steuerbare Leistungen verwendet wird, kann der Vorsteuerabzug vorgenommen werden, wenn die Vorsteuern in der Einzelunternehmung verbucht werden (Vorsteuerkonto / Privatkonto) (MBI 17, Ziff. 6.5). Die Belege sind während 26 Jahren aufzubewahren (Amortisationsdauer zuzüglich Verjährung)</p>
25.	<u>Prüfspur</u>	Verfolgung des Einzelbelegs über die Buchhaltung bis zur MWSt-Abrechnung und umgekehrt muss möglich sein (MI 16, Ziff. 1.5).
26.	<u>Saldobestimmung</u>	Die Saldi bei den Buhhaltungskonten "Vorsteuern auf Material- und Dienstleistungsaufwand" (Aktiven), "Vorsteuern auf Investitionen und übrigem Betriebsaufwand" (Aktiven) sowie "Umsatzsteuer" (Passiven) sind mit dem Abrechnungsformular laufend abzustimmen.

Nr.	Prüfungsbereich:	Hinweis:
27.	<u>Saldosteuersatzmethode</u>	<p>Bei Anwendung der Saldosteuersätze müssen die Bedingungen gemäss Art. 37 MWStG und Art. 77 ff. MWStV erfüllt sein.</p> <p>Der Eigenverbrauch ist, mit Ausnahme von Art. 83 Abs. 1 Bst. B MWStG, mit der Anwendung der Saldosteuersatzmethode berücksichtigt (Art. 92 MWStV).</p> <p>Entgeltliche Leistungen (inkl. im Lohnausweis deklarierte Leistungen) an eng verbundene Personen und an das Personal unterliegen zum Saldosteuersatz der MWSt.</p> <p>Bei Nutzungsänderungen sowie bei Löschungen im Steuerregister kann bei Liegenschaften eine Steuerkorrektur ausgelöst werden (auch bei Verkauf der Liegenschaft im Meldeverfahren) (Art. 82 MWStV, Art. 83 MWStV, Art. 93 MWStV)</p> <p>Leistungen, die der Bezugsteuer unterliegen, müssen zum gesetzlichen Steuersatz (in der Regel Normalsatz) versteuert werden (Ziff. 381 des Abrechnungsformular).</p>
28.	<u>Stellvertretung</u>	<p>Bei einer Stellvertretung muss auf den Dokumenten die vertretene Person als Leistungserbringer aufgeführt sein. Die Stellvertretung muss gegenüber dem Leistungsempfänger klar ersichtlich sein.</p>
29.	<u>Steuerpflicht</u>	<p>Die Bedingungen für die Steuerpflicht sind stets zu beachten (Art. 10 MWStG).</p>
30.	<u>Steuersätze</u>	<p>Es muss stets überprüft werden, ob die aktuellen richtigen Steuersätze gemäss Art. 25 MWStG (z.Zt. 2.5%, 3.8% und 8.0%) angewendet werden. Die Steuersatzerhöhung auf 1.1.2011 ist zu beachten.</p> <p>Nebenleistungen (z.B. Umschliessungen) werden steuerlich gleich behandelt wie die Hauptleistung (Art. 19 Abs. 4 MWStG).</p> <p>Bei mehreren Leistungen, die zu einem Gesamtentgelt erbracht werden, kann die Kombinationsregelung (70%) angewendet werden (Art. 19 Abs. 2 MWStG)</p>
31.	<u>Umsatzabstimmung</u>	<p>Die Umsatzabstimmung ist innert 180 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind u.a. auch die Aufwandsminderungen, Entgelte für Fahrzeugbenutzung durch Personal, Verkäufe von Betriebsmitteln, Vorauszahlungen, allfällige steuerwirksame Abschlussbuchungen (Art. 72 MWStG; Art. 128 MWStV; MI 01, Teil II, Ziff. 4.1).</p>

Nr.	Prüfungsbereich:	Hinweis:
32.	<u>Verrechnungen von Leistungen</u>	Verrechnungen von Leistungen sind korrekt abzurechnen.
33.	<u>Verwaltungspraxis der ESTV</u>	<p>Änderungen der Verwaltungspraxis der ESTV können zu Steuerkorrekturen führen (evtl. auch rückwirkend, vgl. dazu MI 20).</p> <p>Auskunftsschreiben der ESTV (bis 31.12.2009) können die Gültigkeit verloren haben (mit Beginn des neuen MWStG). Vorgehen bei der Ermittlung der MWSt aufgrund von Auskunftsschreiben der ESTV müssen überprüft werden.</p>
34.	<u>Von der Steuer ausgenommene Leistungen</u>	<p>Von der Steuer ausgenommene Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 MWStG sind im Abrechnungsformular unter Ziff. 200 und Ziff. 230 zu deklarieren.</p> <p>Investitionen und Aufwendungen hierzu berechtigten nicht zum Vorsteuerabzug (Art. 29 Abs. 1 MWStG).</p> <p>(siehe aber auch "Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen)</p>
35.	<u>Vorauszahlungen</u>	Voraus- und Teilzahlungen sind unabhängig der Abrechnungsart bei Erhalt der Zahlung zu versteuern (Art. 40 MWStG).
36.	<u>Vorsteuerabstimmung</u>	<p>Die Vorsteuerabstimmung ist innert 180 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres vorzunehmen. Zu berücksichtigen sind u.a. auch die Vorsteuerkorrekturen (bei Privatanteil Fahrzeug und Naturalbezüge bei Einzelunternehmen, Geschenke, gemischte Verwendung, Nutzungsänderungen usw.) und -kürzungen (bei Mittelflüssen wie z.B. Subventionen, öffentliche Beiträge). Aufzeichnungen sind notwendig. Aus der Vorsteuerabstimmung muss ersichtlich sein, dass die Vorsteuern gemäss Vorsteuerkonto oder sonstigen Aufzeichnungen mit den deklarierten Vorsteuern abgestimmt wurden.</p> <p>Es empfiehlt sich, eine Vorsteuerplausibilitätskontrolle durchzuführen (Art. 72. MWStG; Art. 128 MWStV; MI 07, Teil II, Ziff. 4.1).</p>
37.	<u>Vorsteuerabzug</u>	Investitionen auf Anwendungen berechtigen grundsätzlich nur zum Vorsteuerabzug, sofern sie im steuerbaren Bereich (d.h. für steuerbare Leistungen, steuerbefreite Leistungen oder Leistungen im Ausland) verwendet werden, d.h. unternehmerisch begründet sind (Art. 28 - 33 MWStG).
38.	<u>Vorsteuerabzug fiktiv</u>	Bei gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenständen darf beim Zukaufsbeleg kein MWSt-Hinweis aufgeführt sein. Zudem muss der gebrauchte Gegenstand für die Lieferung (Verkauf, Vermietung, Verleasen) an einem Abnehmer im Inland verwendet werden.

Nr.	Prüfungsbereich:	Hinweis:
		Kein fiktiver Vorsteuerabzug ist möglich, wenn u.a. <ul style="list-style-type: none"> - der Gegenstand als Betriebsmittel verwendet wird, - der Gegenstand an einen Abnehmer im Ausland und/oder exportiert wird - usw. (Art. 28 Abs. 3 MWStG, Art. 63 Abs. 3 MWStV)
39.	<u>Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch) bei unentgeltlichen Entnahmen</u>	Wenn Gegenstände und Dienstleistungen, bei denen der Vorsteuerabzug vorgenommen wurde, unentgeltlich entnommen oder abgegeben werden, ist - sofern kein unternehmerischer Grund vorliegt - eine Vorsteuerkorrektur (Eigenverbrauch) (Ziff. 415) abzurechnen (Art. 31 MWStG). (siehe auch "Leistungen an das Personal")
40.	<u>Vorsteuerkorrektur infolge gemischter Verwendung</u>	Wenn Gegenstände und Dienstleistungen für unternehmerische steuerbare Leistungen sowie für unternehmerische von der Steuer ausgenommene Leistungen und nicht für unternehmerische Einnahmen verwendet werden, ist der Vorsteuerabzug entsprechend zu korrigieren (Ziff. 415) (Art. 30 MWStG).
41.	<u>Vorsteuerkürzungen</u>	Bei Mittelflüssen nach Art. 18 Abs. 2 Bst. a - c MWStG (z.B. Subventionen) sind Vorsteuerkürzungen (Ziff. 420) vorzunehmen, sofern auf Investitionen und Aufwendungen ein Vorsteuerabzug vorgenommen wurde (Art. 33 MWStG).